

§ 10 Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Die Vorlage im Überblick

Die sehr technische Vorlage passt fünf Gesetze an das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts an. Dieses ist seit 2003 in Kraft. Jeder Kanton muss ein Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden bezüglich Sozialversicherungen bestellen. Zudem ist ein Einspracheverfahren vorzusehen; der Weiterzug erfolgt direkt ans Verwaltungsgericht. Anzupassen sind:

- Verwaltungsrechtspflegegesetz,
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung,
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Totalrevision),
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung.

Im Landrat war die Vorlage völlig unbestritten. Der Landrat beantragt, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist seit 2003 in Kraft. Die Kantone haben die kantonalen Bestimmungen über die Rechtspflege innerhalb von fünf Jahren anzupassen (Art. 82 Abs. 2 ATSG). Ausserdem hat jeder Kanton ein Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherungen zu bestellen (Art. 57 ATSG). Dies wurde bei den seither erlassenen oder geänderten Erlassen getan; bei den noch nicht angepassten Gesetzen hat es nun zu geschehen.

Der Rechtsschutz ist an das ATSG anzupassen. Es ist insbesondere ein Einspracheverfahren vorzusehen (ausser im Bereich der IV); der Weiterzug erfolgt direkt ans Verwaltungsgericht. Angepasst werden nur dem ATSG widersprechende Regelungen.

Für die allgemeinen Verfahrensbestimmungen kann auf das ATSG verwiesen werden. Im Übrigen werden die allgemeinen Verfahrensregeln (Art. 61 ATSG) durch das bestehende kantonale Recht mit Verweis auf subsidiäre Anwendbarkeit des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gewährleistet.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Verwaltungsrechtspflegegesetz

Artikel 89 Absatz 3; aufgehoben (Beschwerdefrist)

Absatz 3, der auf besondere Beschwerdebestimmungen im Sozialversicherungsrecht hinwies, kann aufgehoben werden. Es bedarf keiner derartigen Spezialregelung mehr.

Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe d; Beschwerdegründe

Absatz 2 Buchstabe *d* bisher wirkt verwirrend. Die Anpassung verdeutlicht, dass das Verwaltungsgericht zwingend einzige kantonale Beschwerdeinstanz ist.

2.2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Artikel 11–11^b; Rechtsschutz

Artikel 11 bezeichnet das Verwaltungsgericht als kantonales Versicherungsgericht nach ATSG, und *Artikel 11^a* erklärt das Verwaltungsrechtspflegegesetz für anwendbar. Der bisher in *Artikel 11* geregelte Beschwerdeweg wird nun in *Artikel 11^b* aufgezeigt. Das Recht zur Beschwerdeführung nicht nur der Betroffenen (Art. 11 Abs. 2 bisher) ist wegzulassen, weil das ATSG die Legitimation umschreibt.

2.3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Artikel 11; Rechtsmittel

Absatz 1 bezeichnet das Verwaltungsgericht ausdrücklich «als kantonales Versicherungsgericht», und *Absatz 2* erklärt – wie Artikel 11^a vorstehend – das Verwaltungsrechtspflegegesetz als anwendbar. Ein Einspracheverfahren gibt es nicht. – Erneut ist das Recht zur Beschwerdeführung nicht mehr aufzuführen (Abs. 2 bisher); das ATSG hält es fest.

2.4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Totalrevision)

Das geltende, zehn Artikel umfassende Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung wäre zu zerstückeln. Eine sich auf die unumgänglichen Änderungen beschränkende Totalrevision ist daher gerechtfertigt. – Die Artikel 2, 3 und 5 bisher werden aufgehoben. Die nunmehrigen Artikel 2, 4 und 6 sind anders nummeriert unverändert übernommen worden.

Artikel 1; Kantonales Versicherungsgericht

Das Verwaltungsgericht ist das kantonale Versicherungsgericht nach ATSG.

Artikel 3; Verfahren

Grundsätzlich gilt die Anwendbarkeit des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit Vorbehalt des Bundesrechts.

Artikel 5; Rechtsmittel

Es wird das Einspracheverfahren eingeführt. Dass gegen die Entscheide des Schiedsgerichts kein kantonales Rechtsmittel zulässig ist, entspricht geltender Regelung.

Artikel 7; Inkrafttreten

Mit der Totalrevision wird das Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung ersetzt.

2.5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Artikel 12 Absatz 2; Rechtsschutz

Das Verwaltungsgericht wird als «kantonales Versicherungsgericht» bezeichnet. Es ist nicht mehr auf die Beschwerde an den Regierungsrat hinzuweisen; unter der Herrschaft der verfassungsmässigen Rechtsweggarantie und des Bundesgerichtsgesetzes gibt es kaum mehr Fälle, welche letztinstanzlich von der Exekutive zu entscheiden sind. Der Vorbehalt in Absatz 3 genügt; er verweist auf die Endgültigkeit der regierungsrätlichen Entscheide zu Leistungen bezüglich Krisenbekämpfung und Verhütung von Arbeitslosigkeit.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Im Landrat war die Vorlage völlig unbestritten; angesichts des nur formellen Inhalts wurde auf die Bildung einer Kommission verzichtet. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgende kantonale Gesetze an das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anzupassen:

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2009)

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Ziffer 1

GS III G/1

Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechts- pflege

Art. 89 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 107 Abs. 2 Bst. d

²(Die Unangemessenheit des Entscheides kann ausnahmsweise geltend gemacht werden:)

d. in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten;

Ziffer 2

GS VIII D/112/1

Einführungsgesetz vom 2. Mai 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 11

Kantonales Versicherungsgericht

Kantonales Versicherungsgericht im Sinne von Artikel 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ist das Verwaltungsgericht.

Art. 11^a (neu)

Anwendbares Recht

Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 11^b (neu)

Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Ausgleichskassen kann der Betroffene binnen 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erheben.

²Gegen die Einspracheentscheide kann der Betroffene binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht als kantonalem Versicherungsgericht Beschwerde erheben.

Ziffer 3

GS VIII D/12/1

Einführungsgesetz vom 2. Mai 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Art. 11

Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der IV-Stelle kann beim Verwaltungsgericht als kantonalem Versicherungsgericht innert 30 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

²Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Ziffer 4

GS VIII D/22/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

(EG UVG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2009)

Art. 1

Kantonales Versicherungsgericht

Kantonales Versicherungsgericht im Sinne von Artikel 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ist das Verwaltungsgericht.

Art. 2

Schiedsgericht

¹ Das Schiedsgericht gemäss Artikel 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und je zwei Vertretern der Parteien als Schiedsrichter, die im Kanton nicht stimmberechtigt sein müssen. Es führt vorgängig auch das Vermittlungsverfahren gemäss Artikel 57 Absatz 3 UVG durch.

² Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär.

Art. 3

Verfahren

Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 4

Vollstreckung von Massnahmen zur Unfallverhütung; vorsorgliche Massnahmen

Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, welche für die Rechtshilfe bei der Vollstreckung von Verfügungen und für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zuständig ist.

Art. 5

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen kann binnen 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Einspracheentscheide kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht als kantonalem Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts ist kein kantonales Rechtsmittel zulässig. Vorbehalten bleiben die Revision und die Erläuterung.

Art. 6

Strafbestimmung

Für die strafrechtliche Untersuchung und Beurteilung der nach Bundesgesetz mit Strafe bedachten Handlungen sind die ordentlichen Untersuchungs- und Strafbehörden zuständig.

Art. 7*Inkrafttreten*

¹ Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 5. Mai 1996 wird aufgehoben.

² Dieses Einführungsgesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Ziffer 5

GS VIII D/6/4

Einführungsgesetz vom 6. Mai 1984 zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Art. 12 Abs. 2

² Gegen die Einspracheentscheide kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht als kantonalem Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

II.

Diese Gesetzesänderungen treten mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

**§ 11 A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
B. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen**

Die Vorlage im Überblick

Das Bundesparlament beschloss mit dem Krankenversicherungsgesetz verschiedene Anpassungen im Spitalbereich. Die wesentlichen Neuerungen sind die Vergütung stationärer Leistungen mittels leistungsorientierter Fallpauschalen, Änderung des Verteilschlüssels für die Kosten der stationären Leistungen zulasten der Kantone sowie freie Spitalwahl. Zudem werden Bund und Kantone zur Erhebung und Veröffentlichung von Qualitätsindikatoren für die Spitäler verpflichtet. – Die Änderungen dienen der Organisation des Kantonsspitals (Grundlage für mehr Autonomie und verstärkte Kooperationen), der Verankerung eines Gesundheitsleitbildes sowie der Gesundheitsförderung und Prävention als Kantonsaufgabe, und sie bringen begriffliche Anpassungen an das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe.

Organisation des Kantonsspitals

Das Prinzip «bestmögliche Qualität zu tiefst möglichem Preis» gilt nicht nur für Unternehmen, sondern auch für die Spitäler. Die Spitäler können diese Herausforderung nur bewältigen, wenn sie sich wie ein Unternehmen organisieren. Das Kantonsspital Glarus verfügt im gesamtschweizerischen Vergleich über einen sehr tiefen Autonomiegrad. Ihm eine unternehmerische Organisation zu geben, drängt sich auch mit Blick auf die Entwicklung in den anderen Kantonen auf; die Tendenz zur rechtlichen Verselbstständigung der Spitäler ist unverkennbar. Die Spitäler unterliegen überdies einer zunehmenden Spezialisierung, was Kosten sowie Qualität positiv beeinflusst, aber Partnerschaften nötig macht. Das Kantonsspital hat mehr als ein Dutzend Kooperationsverträge mit Spitälern und Privatunternehmen abgeschlossen.

Die Änderung des Gesundheitsgesetzes ermöglicht dem Kantonsspital eine engere Kooperation mit einem Partner. Das Spital verbleibt im massgebenden Einflussbereich des Kantons, und die Beziehungen zwischen Spital und Patient unterstehen öffentlichem Recht. Eine Kooperation macht dann Sinn, wenn Schwächen wie kleine Fallmengen, teurer Einkauf usw. dank einer Partnerschaft aufgefangen und Stärken gemeinsam ausgebaut werden. «Ein starker Partner für ein starkes Kantonsspital zum Wohl der Patienten und der Bevölkerung» ist der Leitgedanke einer allfälligen Zusammenarbeit.

Gesundheitsleitbild

Dem Landrat wird der Auftrag erteilt, mit einem Gesundheitsleitbild die Eckpfeiler der gesundheitspolitischen Gesamtstrategie des Kantons festzulegen und eine langfristige Planung der Gesundheitsver-